Änderung der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920

(Vom 10. September 1970)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920 wird wie folgt abgeändert:

§ 21, Abs. 3. Er beschliesst in jedem Semester über den Zeitpunkt, in welchem frühestens Vorlesungstestate für testatpflichtige Vorlesungen und Kurse erteilt werden dürfen.

§ 39. Die Fakultäten bezeichnen die testatpflichtigen Vorlesungen und Übungen. Sie leiten die Ankündigungen an das Rektorat. Dies muss so zeitig geschehen, dass das Vorlesungsverzeichnis des folgenden Semesters spätestens vier Wochen vor dem Schlusse des laufenden Semesters ausgegeben werden kann. Die Ausgabe erfolgt erst nach Genehmigung durch die Hochschulkommission.

§ 48. Alle Hauptvorlesungen sollen pünktlich mit dem offiziellen Anfang des Semesters beginnen; der Beginn von Nebenvorlesungen und Übungen hat tunlichst bald nachzufolgen. Ebenso haben die Dozenten sich pünktlich an den amtlich festgelegten Semesterschluss zu halten; ohne besondere Bewilligung des Rektors dürfen vor dem hiefür festgesetzten Termin keine Besuchszeugnisse (Testate) für testatpflichtige Vorlesungen und Kurse erteilt werden.

II. Diese Abänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 10. September 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:	Der Staatsschreiber i. V.:
A. Mossdorf	Dr. Roggwiller